



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0251/S/24 Datum: 14.08.2024
Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in der Maria-Jockel-Kindertagesstätte der Schöfferstadt Gernsheim	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in der Maria-Jockel-Kindertagesstätte in der Schöfferstadt Gernsheim rückwirkend zum 01.08.2024.

BEGRÜNDUNG:

In Anlehnung an die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den aktuellen Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Stand 09/2023, ist die Mitwirkung der Eltern und Erziehungsberechtigten unter anderem in der Maria-Jockel-Kindertagesstätte als wichtiger Bestandteil der gemeinsamen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft neu zu regeln.

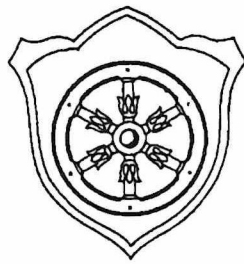
In der aktuellen Elternbeiratssatzung der Bewegungskindertagesstätte Rheinakro-
baten wurden die Empfehlungen bereits umgesetzt und sind zum 01.03.2024 in Kraft getreten.

Der angefügte Satzungsentwurf soll rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft treten.

In Vertretung:
gez. Adler, Erster Stadtrat

Anlagen

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in der Maria-Jockel-Kindertagesstätte in der Schöfferstadt Gernsheim (Elternbeiratssatzung)



Veröffentlicht in der Ried-Information Nr. ../2024

vom

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in der Maria-Jockel-Kindertagesstätte in der Schöfferstadt Gernsheim (Elternbeiratssatzung)

Aufgrund des §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in der Maria-Jockel-Kindertagesstätte in der Schöfferstadt Gernsheim (Elternbeiratssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Maria-Jockel-Kindertagesstätte (im Folgenden „die Einrichtung“) hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Einrichtung besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Einrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung bilden gemäß § 26 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.

Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Einrichtung besuchen, ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Einrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung.
 - a) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626 ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.
 - b) Der Elternbeirat der Einrichtung setzt sich zusammen aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen.
 - c) Elternbeiräte sind die für jede Betreuungsgruppe der Einrichtung gewählten Vertreter der Elternschaft.
- (2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung). Dabei handelt es sich um die Stimmberechtigten.
- (3) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die Stimmberechtigte sind, deren Kinder die Einrichtung besuchen.

- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Schöfferstadt Gernsheim sowie Mitarbeiter der Einrichtung sind in der Tageseinrichtung, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Steht nur eine Person zur Wahl und verlangt niemand der anwesenden Wahlberechtigten eine geheime Wahl, kann ausnahmsweise offen abgestimmt werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (8) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Einrichtung hat einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gefordert wird.
- (2) Die Elternversammlung wird für die Wahl der Elternbeiräte der einzelnen Betreuungsgruppen in die einzelnen Betreuungsgruppen der in der Einrichtung betreuten Kinder aufgeteilt. Für jede Betreuungsgruppe wird ein Wahlausschuss gebildet und eine Wahl für die Elternbeiräte durchgeführt.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Einrichtung bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat der Einrichtung besteht aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen.
- (2) Die Elternbeiräte werden für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
- (3) Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten (Stimmberechtigten) und jeweils einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter für jede Betreuungsgruppe in der Einrichtung. Jede Betreuungsgruppe wählt getrennt für sich einen Elternbeirat.

Aus der Mitte dieser gewählten Elternbeiräte der einzelnen Gruppen wird sodann eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender des Elternbeirates der Einrichtung und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende ist als Vertreter der Elternschaft bzw. der Erziehungsberechtigten ein Ansprechpartner des Trägers und der Einrichtungsleitung.

- (4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (5) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (6) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemäß der vom Träger erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z. B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (7) Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Einrichtung bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (8) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zu deren Befragung.
- (9) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Benennung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (10) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleitung vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (11) Die Stimmzettel werden von der Wahlleitung unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann von der Wahlleitung gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 - a. die Bezeichnung der Wahl,
 - b. Ort und Zeit der Wahl,
 - c. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - d. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - e. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - f. die Anzahl der für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,

- g. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
- h. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
- i. Erklärungen bezüglich der Annahme der Wahl,
- j. Feststellung der gewählten Personen.

Die Wahlniederschrift ist von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss stellt der Einrichtungsleitung unverzüglich die Niederschrift zu. Damit wird die Wahl der Elternbeiräte verbindlich festgestellt und abgeschlossen. Die Niederschrift kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (13) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von der Leitung der Einrichtung aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der Einrichtung. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen, allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Einrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Einrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich.

- (1) Bei Pflichtverstößen kann ein Mitglied des Elternbeirates aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden. Solche Pflichtverstöße können sein:

- Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,
 - Amtspflichtverletzungen, wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,
 - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,
 - Sonstige Pflichtverstöße.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag
- von einem Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben,
 - der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Einrichtung,
 - der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,
 - des Trägers der Einrichtung,

durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes. Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Die bzw. der Vorsitzende hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat die bzw. der Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die bzw. der Vorsitzende beraumt die Sitzungen des Elternbeirats an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Sie bzw. er hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
- (3) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen, das der Einrichtungsleitung und dem Träger zur Verfügung zu stellen ist.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Einrichtung besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Einrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Einrichtungsleitung ist vorab zu informieren.
- (3) Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erhalten:

- a. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Einrichtung sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
- b. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie sozialer und pädagogischer Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Einrichtung.
- c. Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
- d. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
- e. wesentlichen Satzungsänderungen, z. B. Änderung der Kostenbeiträge,
- f. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
- g. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption oder zur Aufstellung und Änderung einer Hausordnung z. B. für Bringen und Abholen der Kinder,
- h. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen; Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Einrichtung für Kinder und Eltern,
- i. bei der Verwendung von Spenden, die der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

- (1) Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.
- (2) Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Einrichtung ist zwischen dem Träger, der Leitung und dem Elternbeirat Einvernehmen anzustreben.

§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gernsheim,

gez. Burger, Bürgermeister